



VEREIN RHEINBAD ST. JOHANN BASEL
St. Johannis-Rheinweg 50 4056 Basel www.rhybeli.ch
Telefon 061 322 04 42 PC-Konto 40-4735-8

Präsident:	Daniel Meier
Vizepräsident:	Werner Hauser
Sekretärin:	Chantal Schärer
Kassier:	Nadia Benkihal
Informatik:	Thomas Hug
Technik:	Thomas Hänni
Anlässe:	Hans-Peter Feuz

Statuten des Vereins Rheinbad St. Johann Basel

1. Name und Sitz

§ 1. Unter dem Namen „Verein Rheinbad St. Johann“ besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

§ 2 Der Verein bezweckt das Rhybadhysli St. Johann als öffentliches Bad am Rhein zu erhalten und unter privater Leitung zu führen.
§ 3 Hierzu überlässt der Kanton Basel-Stadt dem Verein die ehemalige Rheinbadeanstalt St. Johann unentgeltlich in Gebrauchsleihe. (Vertrag vom 25.01.1996)

3. Finanzierung

§ 4 Die Finanzierung des Betriebs und ordentlichen Unterhalts wird sichergestellt durch Einnahmen aus

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- „à fonds perdu“ Eintrittsgebühr für Neumitglieder
- Mieten für die den Mitgliedern vorbehaltenen, fest zugeteilten Kabinen und Kästli
- Gebühren für Eintritte von Nichtmitgliedern
- Mieterträge aus der Vermietung des Rhybadhysli ausserhalb der normalen Betriebszeiten
- Gönnerbeiträge und Fundraising.

4. Organisation

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung der Mitglieder b. der Vorstand
- c. das Revisorat

4.1. Generalversammlung

§ 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt brieflich oder elektronisch an alle Mitglieder. Anträge von Mitgliedern müssen der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes. Er/Sie bestimmt den/die Protokollführer/-in.

§ 7 Die Generalversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr sämtlicher an einer Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Bei Familienmitgliedern sind zwei der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen stimmberechtigt.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

§ 10 Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Wahl des/der Präsidenten/-in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b. Wahl des Revisorats
- c. Abnahme und Genehmigung des Berichts des Revisorats und der Jahresrechnung
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgebühr für Neumitglieder. Unterlässt es die Generalversammlung, diese zu beschliessen, gelten die bisherigen Beträge weiter.
- e. Zustimmung zu Änderungen am Rhybadhysli oder am Betrieb, die zu einer Beeinträchtigung der Nutzung durch die Vereinsmitglieder und Tagesgäste führen könnten.
- f. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

4.2 Vorstand

- §11 Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern, nämlich Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier/-erin, Sekretär/-in und Ressortverantwortlichen. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.
- §12 Der Vorstand versammelt sich auf rechtzeitige Einladung seiner Präsidenschaft oder wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- §13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung der Generalversammlung, Erlass der Reglemente für die Benützung des Rhybadhysli zum Baden und für Anlässe etc. inklusive Festsetzung der Gebühren und Entgelte sowie für den Betrieb des Kiosks
 - Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bei Bedarf, oder wenn dies unter Angabe der Traktanden von mindestens einem Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich verlangt wird
 - Laufender Unterhalt des Rhybadhysli soweit dies nicht Sache des Kantons ist und Halten des Kontakts zum Kanton
 - Vergabe und Überwachung des Kioskbetriebs

4.3 Revisorat

- §14 Das Revisorat besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; nach deren Ablauf sind die Mitglieder wieder wählbar.

5 Mitgliedschaft

- §15 Die Aufnahme erfolgt mit der schriftlichen Beitrittserklärung sowie der Bezahlung der Eintrittsgebühr und des Vereinsbeitrags, sofern der Vorstand keine Einwände erhebt.
Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet man sich die Reglemente zu beachten, zum Rhybadhysli Sorge zu tragen und im Rahmen seiner Möglichkeiten bei geeigneten Arbeiten im Rhybadhysli mitzuhelfen.
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
Die Mitgliedschaft geht verloren, wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.
Mitglieder können frühestens nach 2-jähriger Mitgliedschaft einen Schlüssel beantragen, welcher nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgegeben werden muss. Der Vorstand prüft und bewilligt die Schlüsselanträge.
- §15 a. **Familienmitgliedschaft kann beantragt werden, für Paare welche im gleichen Haushalt leben und Eltern bzw. Elternteile und die mit ihnen zusammenlebenden Kinder bis 18 Jahren.**
- §16 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die sich wiederholt über die Reglemente hinwegsetzen oder sonst in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen.
- § 16 a. **Der Vorstand ermächtigt den/die Betreiber/in des Kiosks die Hausordnung im Rheinbadhaus St. Johann durchzusetzen. Personen, die sich über die Reglemente hinwegsetzen oder sonst in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, können durch den/die Betreiber/in des Kiosks aus der Badeanstalt verwiesen werden. Der Vorstand ist in solchen Fällen zeitnahe zu informieren.**
- § 16 b. **Der Vorstand ermächtigt den/die Betreiber/in des Kiosks den Einlass ins Rheinbadhaus St. Johann, aus Gründen der Sicherheit oder bei drohender Überbeanspruchung, zu regulieren.**
- § 16 c. **Sind Vorstandsmitglieder zugegen, liegt die Entscheidungsgewalt in beiden Fällen (§ 16 a. und b.) in erster Linie beim Vorstandsmitglied.**
- §17 Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

6 Statutenänderung und Auflösung

- §18 Statutenänderungen müssen im Detail vorangekündigt werden.
Sie benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- §19 Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung.
Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der an dieser Sitzung anwesenden Vereinsmitglieder.
- §20 Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.
- §21 Das Vermögen muss einer in der Zielsetzung dem aufgelösten Verein nahestehenden gemeinnützigen Institution zugewendet werden.

Fassung der Statuten gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 6. April 2017.

Fassung der Statuten gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 28. Januar 2010.

Die ursprünglichen Statuten laut Gründungsbeschluss datieren vom 28. August 1974.